

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtentwässerung Eppingen (SEE)"**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen am 22. Oktober 2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Eppingen wird ab dem 1. Januar 2001 unter der Bezeichnung Stadtentwässerung Eppingen (SEE) als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Eppingen.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

### **§ 2 Stammkapital, Gewinnausschluss**

- (1) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

### **§ 3 Organe**

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

### **§ 4 Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung vorbehalten sind.

- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

## **§ 5 Betriebsausschuss**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Der nach der Hauptsatzung der Stadt Eppingen gebildete Technische Ausschuss ist zugleich Betriebsausschuss. Er führt als Betriebsausschuss die Bezeichnung "Betriebsausschuss Stadtentwässerung"
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 8 genannten Aufgaben.

## **§ 6 Oberbürgermeister**

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden können, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern. Der Technische Beigeordnete ist Technischer Betriebsleiter, der Leiter des Geschäftsbereiches Finanzen ist Kaufmännischer Betriebsleiter.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebes (§ 8). Zur laufenden Betriebsführung gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsmaßnahmen, die Beschaffung von Vorräten und alle sonstigen

Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

- (4) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Jeder Betriebsleiter ist nach außen alleine vertretungsberechtigt.
- (5) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.
- (7) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

## § 8 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 bis 6. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung bis zu €	Betriebsausschuss		Gemeinderat mehr als €
			mehr als €	bis zu €	
1	2	3	4	5	6
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	25.000	25.000	100.000	100.000
2	Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen	40.000	40.000	250.000	250.000
3	die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten im Einzelfall	100.000	100.000	500.000	500.000
4	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	5.000	5.000	25.000	25.000

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung bis zu €	Betriebsausschuss		Gemeinderat mehr als €
			mehr als €	bis zu €	
5	Bewirtschaftung sonstiger Mittel nach dem Wirtschaftsplan bei einer Gegenleistung im Einzelfall	100.000	100.000	500.000	500.000
6	Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (soweit sie nicht unabweisbar sind) des Erfolgsplanes, wenn diese das im Erfolgsplan ausgewiesene Betriebsergebnis verschlechtern um	50.000	50.000	250.000	250.000
7	Zustimmung zu Mehrausgaben (soweit sie nicht unabweisbar sind) des Vermögensplans für das einzelne Vorhaben im Betrag	20.000	20.000	50.000	50.000
8	Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall beträgt	20.000	20.000	50.000	50.000
9	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einer Belastung im Einzelfall	25.000	25.000	unbegrenzt	-
10	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt	5.000	5.000	unbegrenzt	-
11	Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 3 S.2; mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung	-	0	100.000	100.000
12	Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, in denen sich ein Dritter zur Wahrnehmung abwasserwirtschaftlicher Aufgaben anstelle der Stadt verpflichtet bei einem Wert der Jahresleistung oder einmaliger Leistung	5.000	5.000	100.000	100.000
13	Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung	unbegrenzt	-	-	-

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung bis zu €	Betriebsausschuss		Gemeinderat mehr als €
			mehr als €	bis zu €	
14	Kreditähnliche Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	20.000	20.000	100.000	100.000
15	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	20.000	20.000	50.000	50.000
16	Bestellung anderer als der in Ziffer 9 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften im Betrag oder Wert im Einzelfall	25.000	25.000	unbegrenzt	-
17	die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte	25.000	25.000	100.000	100.000
18	Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen im Einzelfall	20.000	20.000	50.000	50.000
19	Niederschlagung von Ansprüchen des Eigenbetriebs im Einzelfall	50.000	50.000	100.000	100.000
19	Stundung von Ansprüchen des Eigenbetriebs im Einzelfall	unbegrenzt	-	-	-

- (2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, sofern in den Spalten 3 bis 5 der Zuständigkeit mit einem X gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsaus- schuss	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	Einstellung und Entlassung der Beschäftigten beim Eigenbetrieb	Entgeltgruppe 1-6 TVöD bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen Entgeltgruppe 1-9 TVöD bei Arbeitsverhältnissen bis zu 36 Monaten	Entgeltgruppe 7-10 TVöD bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen	Die restlichen Einstellungen und Entlassungen
2	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Arbeitern, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten	unbegrenzt	-	-
3	Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung	-	X	-

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. November 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 5. Juli 2005 außer Kraft.

Eppingen, den \_\_\_\_\_

Holaschke  
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 14. November 2002, in Kraft seit 1. Dezember 2002  
- veröffentlicht im Eppinger Stadtanzeiger am
2. Änderungssatzung vom 5. Juli 2005, in Kraft seit 1. August 2005  
- veröffentlicht im Eppinger Stadtanzeiger am 15. Juli 2005